
Datum: 13.05.2009
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 217/08
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2009:0513.6U217.08.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 42 O 40/08

Tenor:

1.) Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Aachen - 42 O 40/08 - vom 31.10.2008 teilweise abgeändert und die Beklagte über die Verurteilung durch das Landgericht hinaus zur Zahlung von 800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.6.2008 verurteilt.

2.) Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

B e g r ü n d u n g

I

Wegen des Sachverhaltes wird gem. § 540 Abs.1 S.1 Ziff.1 ZPO auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Mit der Berufung verfolgt die Klägerin - gestützt auf Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag - §§ 677 ff. BGB – im Folgenden GoA - den erstinstanzlich geltend gemachten Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung weiter.

1

2

3

4

Die Beklagte ist auch in zweiter Instanz anwaltlich nicht vertreten.

II

5

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist die Erwachsenenheitssumme von 600 € (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) mit der Forderung von 800 € überschritten. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Die Beklagte ist über die erstinstanzliche Verurteilung hinaus auf entsprechenden Antrag der Klägerin gemäß §§ 539 Abs. 2 und 3, 331 Abs. 2 ZPO durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 800 € nebst Zinsen zu verurteilen, weil auf der Grundlage des Klägervortrags auch dieser in zulässiger Weise geltend gemachte Klageantrag begründet und die Beklagte trotz am 17.3.2009 ordnungsgemäß erfolgter Ladung zum Verhandlungstermin am 24.4.2009 nicht erschienen ist.

6

1.) Das Verfahren richtet sich gegen eine niederländische Beklagte mit Sitz in den Niederlanden, weswegen die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO zu bestimmen ist. Ob neben den Gerichten der Niederlande als Mitgliedsland des Wohnsitzes der Beklagten im Sinne der Art. 2 Abs. 1, 60 Abs.1 lit. a EuGVVO auch die deutschen Gerichte international zuständig sind, ist ungeachtet der Regelung des § 513 Abs. 2 ZPO, wonach die Berufung nicht auf die Unzuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden kann, auch im Berufungsverfahren von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH NJW 2003, 426; Zöller-Heßler, ZPO, 27. Auflage, § 513 Rz 8 m.w.N.). Die internationale Zuständigkeit ist indes aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO gegeben.

7

a) Die internationale Zuständigkeit besteht allerdings nicht für Ansprüche aus §§ 683, 677, 670 BGB, auf die sich die Klägerin ausdrücklich beruft. Ansprüche aus GoA gegen den Geschäftsherrn auf Erstattung von Aufwendungsersatz sind von den allein in Betracht kommenden Nr. 1 und 3 des Art. 5 EuGVVO nicht erfasst: es handelt sich weder um vertragliche, noch um deliktische Ansprüche.

8

Im Schriftum wird die Anwendung des Art. 5 EuGVVO auf Ansprüche aus GoA teilweise entschieden verneint (Geimer EuZVR, 2. Aufl., Art. 5 Rz 46; MünchKomm/Gottwald, 3. Aufl., Art. 5 Rz 11; Raucher/Leible, Europäisches Zivilprozessrecht Art. 5 Rz 21). Demgegenüber deutet Wieczorek/Schütze/Hausmann, ZPO, 3. Aufl., Anh. I Art. 40 Rz 8 unter Hinweis auf eine Urteilsrezension von Schlosser in IPrax 84, 66 an, die weite Auslegung des Begriffes "Ansprüche aus einem Vertrag" durch den EuGH lege es nahe, den Gerichtsstand auch für vertragsähnliche Ansprüche zur Verfügung zu stellen, wobei "an GoA zu denken" sei. Dessen lediglich als Diskussionsbeitrag in den Raum gestellten Überlegungen betreffen indes Ansprüche nicht gegen den Geschäftsherrn, sondern gegen den Geschäftsführer ohne Auftrag und damit die Konstellation des vorliegenden Falles von vornherein nicht. Beide Fundstellen beziehen sich zudem nicht auf die EuGVVO, sondern die frühere, allerdings ähnliche Regelung in Art. 5 EuGVÜ.

9

Ansprüche aus GoA sind nach Auffassung des Senats nicht als vertraglich oder vertragsähnlich anzusehen, weil sie nur in Betracht kommen, wenn ein Auftrag gerade nicht erteilt worden, mithin ein Vertrag oder auch eine vertragsähnliche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

10

b) Demgegenüber ist die internationale Zuständigkeit für in Betracht kommende deliktische Ansprüche aus Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 EuGVVO ohne weiteres gegeben: die Beklagte kann danach nicht nur in den Niederlanden, sondern auch in Deutschland verklagt werden, weil ihr eine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB durch Befüllen des im Eigentum der Klägerin stehenden Tanks und damit eine Handlung vorgeworfen wird, die im Sinne der

11

Vorschrift einer unerlaubten Handlung gleichgestellt (vgl. Geimer a.a.O., RZ 23) und in Deutschland erfolgt ist und aus der der geltend gemachte Schaden in Form der Abmahnkosten entstanden ist.

2.) Für die demnach allein in Rede stehenden deliktischen Ansprüche folgt die Anwendbarkeit deutschen Rechts aus dem in Art. 40 EGBGB normierten Tatortprinzip. 12

3.) a) Der Anspruch kann – insoweit trifft die Auffassung des Landgerichts zu - nicht auf § 12 Abs. 1 S. 2 UWG gestützt werden, weil das beanstandete Befüllen des Tanks der Klägerin bei dem Kunden T. nicht als wettbewerbswidrig, insbesondere nicht als unlautere Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG zu qualifizieren ist (vgl. dazu BGH NJW-RR 2006, 1378 f – "Flüssiggastank", Rz 12). 13

b) Der Anspruch folgt aber aus § 823 Abs.1 BGB. Das Befüllen fremder Gastanks, die der Eigentümer seinen Kunden zur Verfügung gestellt hat, um ihn vertragsgemäß mit Flüssiggas beliefern zu können, stellt nach gefestigter Rechtsprechung (BGH GRUR 2004, 263 – "Gasbelieferung"; GRUR 2006, 270) eine gem. § 1004 Abs. 1 BGB unzulässige Eigentumsbeeinträchtigung dar. Die durch die Beauftragung von Rechtsanwälten entstandene Kostenforderung bildet einen Schaden, der adäquat kausal durch diese rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung entstanden ist, weil die Klägerin sich zur Durchsetzung ihres Anspruches auch vorprozessual anwaltlicher Hilfe bedienen durfte. Der Klägerin steht daher bei Verschulden der Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs.1 BGB zu (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 67. Aufl., § 1004, Rz 49). Dieses Verschulden ist ohne weiteres zu bejahen, weil der Behälter, wie aus den Anlagen K 3 und K 4 zur Klageschrift ersichtlich ist, mit einem Aufkleber versehen war, der u.a. den Text "*Dieser Behälter steht im Eigentum der Q.*" enthielt. 14

c) Der Schadensersatzanspruch ist begründet, obwohl die Klägerin nicht vorgetragen hat, die Kosten schon beglichen zu haben. Der Anspruch auf Ersatz der durch eine Abmahnung verursachten Anwaltskosten mag gemäß dem Prinzip der Naturalherstellung (§ 249 Abs. 1 BGB) vor Bezahlung der Kosten durch die Partei zunächst auf Befreiung (Freistellung) von der (Honorar-) Verbindlichkeit gerichtet sein (LG Karlsruhe, NJW 2006, 1526; Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl., § 250, Rn. 2; offengelassen für § 12 Abs. 2 S. 2 UWG von OLG München, OLGR 2007, 66 f). Damit der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch übergeht, genügt es aber, wenn die Inanspruchnahme des Befreiungsgläubigers (der Partei) durch den Dritten (den Rechtsanwalt) mit Sicherheit zu erwarten ist (RGZ 78, 26, 34; Staudinger/Bittner, a.a.O., Rn. 8; MünchKomm/Krüger, BGB, 5. Aufl., § 257, Rn. 5). Auch kann der Befreiungsgläubiger sogleich und nicht erst im Vollstreckungsverfahren über § 887 Abs. 2 ZPO die Zahlung des erforderlichen Geldbetrages an sich verlangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Freistellung nach § 250 BGB gesetzt hat (Palandt/Heinrichs, a.a.O., Vorb. v. § 249, Rn. 46; Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, 2003, § 249, Rn. 5; MünchKomm/Oetker, § 250, Rn. 3, 13). Dem steht es gleich, wenn der Ersatzpflichtige die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert (st. Rspr.: BGH NJW 2004, 1868 f. m.w.N.). Danach schuldet die Beklagte die Zahlung der Abmahnkosten: Die Inanspruchnahme der Klägerin durch ihre Anwälte ist mit Sicherheit zu erwarten, zudem zeigt das Verhalten der Beklagten, die auf die Abmahnung in ihrem Schreiben vom 07.11.2007 allein eine Bereitschaft hat erkennen lassen, der Klägerin die durch die Tankfüllung entstandene Gewinneinbuße zu ersetzen, dass sie den Kostenerstattungsanspruch der Klägerin nicht erfüllen will. 15

Allerdings hat die Klägerin sich nicht auf Schadensersatzansprüche, sondern ausdrücklich nur auf Ansprüche aus GoA gestützt. Gleichwohl ist die Berufung begründet, ohne dass die 16

Klägerin eine Klageänderung vornehmen müsste. Denn es handelt sich bei dem Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegenüber dem Aufwendungsersatzanspruch aus GoA nicht um einen anderen Streitgegenstand, wenn auch anstelle der Aufwendungen der Ersatz eines Schadens verlangt wird: Die Klägerin verlangt die Erstattung der Anwaltskosten, die durch die Abmahnung der Beklagten wegen der eigentumsbeeinträchtigenden Befüllung des Tanks entstanden sind. Nach welchen rechtlichen Vorschriften dieser Lebenssachverhalt zu beurteilen ist, hat das Gericht selbst zu befinden.

4.) Der Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Der Klägerin steht ungeachtet der von ihr vorgenommenen teilweisen Anrechnung der gerichtlichen Verfahrensgebühr gem. Nr. 2300 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG ein Anspruch in Höhe einer 1,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 75.000 € zu. 17

a) Zu Recht hat die Klägerin ihrer Forderung einen Gegenstandswert von 75.000 € zugrunde gelegt. Der Gegenstandswert für die Abmahnung entspricht dem Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens und ist von dem Landgericht mit 20.000 € zu niedrig angesetzt worden. Auch wenn speziell wettbewerbsrechtliche Anspruchsgrundlagen nicht begründet sind, handelt es sich doch um eine Auseinandersetzung zwischen Wettbewerbern. Die Klägerin, deren Interesse für die Bemessung des Gegenstandswertes maßgeblich ist (§§ 48 Abs.1 GKG, 3 ZPO), hat das Ziel verfolgt, die Beklagte daran zu hindern, zukünftig bei anderen Kunden die Tanks zu befüllen. Hieran hatte sie ein existenzielles Interesse, weil sie auf die Erfüllung der Verträge mit den Kunden angewiesen ist. Es besteht danach kein Grund, die Wertangabe der Klägerin in der Abmahnung und der Klageschrift mit 75.000 €, die zu einem Zeitpunkt gemacht worden sind, als der Ausgang des Verfahrens noch offen war, als zu hoch anzusehen. 18

b) Zu Recht legt die Klägerin ihrer Klageforderung das Entstehen einer 1,3 Gebühr zugrunde. Der einschlägige Gebührenrahmen der Nr. 2300 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG erfasst die Spanne von 0,5 bis 2,5 Gebühren. Der Ansatz einer 1,3 Gebühr ist im Streitfall angemessen, weil die Sache auch angesichts der mit dem Auslandsbezug entstehenden Fragen nicht ganz einfach gelagert war. 19

Der Anspruch der Klägerin beläuft sich daher entsprechend der von ihr vorgenommenen Berechnung einschließlich der Auslagenpauschale von 20 € auf 1.580,00 €. Der mit Rücksicht auf eine von der Klägerin vorgenommene teilweise Verrechnung mit der gerichtlichen Verfahrensgebühr in Höhe von nur 800 € geltend gemachte Anspruch ist damit in vollem Umfang begründet. 20

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 BGB. Der Klägerin stehen danach Rechtshängigkeitszinsen zu, die Rechtshängigkeit ist mit Zustellung der Klageschrift (§§ 253 Abs.1, 261 Abs. 1 ZPO) eingetreten, die am 26.6.2008 erfolgt ist. 21

III 22

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO. 23

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 2 ZPO. 24

Streitwert für das Berufungsverfahren: 800 €. 25
